



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Piotr Pyka
Rechtsanwaltsanwarter

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

In Kooperation mit:

ENGLMAIR
DUURSMA-KEPPLINGER
Rechtsanwalte GmbH

Dametzstrae 6/5. Stock
A-4020 Linz
Tel. +43 (0) 732 23 99 99
Fax +43 (0) 732 23 99 99-40
office@edkra.at
www.edkra.at

1. An den
Wiener Gemeinderat
Rathaus
1082 Wien

2. An den
Wiener Landtag
Rathaus
1082 Wien

3. Herrn
Dr. Michael Haupl
Burgermeister der Stadt Wien und
Landeshauptmann von Wien
Rathaus
1082 Wien

4. Frau
Mag.^a Maria Vassilakou
Landeshauptmann-Stellvertreterin und
Vizeburgermeisterin der Stadt Wien
Stadtratin fur Stadtentwicklung, Verkehr,
Klimaschutz, Energieplanung und BurgerInnenbeteiligung
Lichtenfelsgasse 2, Stiege 4, 2. Stock, Tur 451
1010 Wien

vorab per E-Mail: post@gsk.wien.gv.at

Wien, am 10. Mai 2016
4923/16 - /pp - 37373.doc

**Geplante anderung des Flachenwidmungs- und Bebauungsplanes anlasslich
der vorgesehenen Sanierung des Hotels Intercontinental in Wien;
Bedrohung fur die Wiener Innenstadt als Weltkulturerbe; Widerspruche zur
Richtlinie 2001/42/EG uber die Prufung der Umweltauswirkungen bestimmter
Plane und Programme (Strategische Umweltprufung) – offener Brief**

Sehr geehrter Herr Burgermeister,
sehr geehrte Frau Vizeburgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren Wiener Gemeinde- und Landesrate!

Vorerst geben wir bekannt, dass wir von der **Initiative Denkmalschutz**, dem unabhängigen Verein für den Schutz bedrohter Kulturgüter in Österreich, Fuchsthaller-gasse 11/5, 1090 Wien (Mitglied beim Verein „Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung“), und den darin versammelten Bürgerinnen und Bürgern, sowie von Herrn **Josef Wick**, Am Heumarkt 17, 1030 Wien, mit der **Rechtsvertretung bezüglich der geplanten Änderung des Bebauungs- und Flächenwidmungsplanes** anlässlich der vorgesehenen Aufstockung des Hotels Intercontinental samt zusätzlicher Errichtung eines Hochhauses in Wien beauftragt und bevollmächtigt wurden.

Unsere Rechtsanwaltskanzlei sieht sich als Vertreterin der breit verstandenen Öffentlichkeit in der Wahrung derer Rechte in vielen Umweltrechtsbelangen, insbesondere betreffend den Zugang und die Mitsprache der Öffentlichkeit bei umweltbezogenen Entscheidungen. Wir waren unter anderem als Rechtsvertreter im Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg tätig, in dem die Unionsrechtswidrigkeit der österreichischen Rechtsvorschriften im UVP-Feststellungsverfahren festgestellt wurde und dadurch die Rechte der Öffentlichkeit in Österreich wesentlich ausgebaut wurden (vgl. Rechtssache „Gruber“, EuGH 16.04.2015, C-570/13).

Der Sachverhalt rund um die geplante Änderung des Bebauungs- und Flächenwidmungsplanes anlässlich der Sanierung des Hotels Intercontinental in Wien, mit dem wir durch unsere Mandantschaft konfrontiert wurden, **wirft zahlreiche schwerwiegende Rechtsfragen auf**, für deren Lösung in erster Linie der Wiener Gemeinderat als das für die Raumordnungsfragen zuständige Gremium sowie Sie, Sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin, als die zuständige Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, kompetent sind.

Zurückgreifend auf die in den Jahren 2013 – 2016 zwischen den interessierten Gremien intensiv geführte Korrespondenz, insbesondere auf Ihre Briefe bzw. Stellungnahmen, sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin, vom 31.05.2013, GSK-52366-2013/37 und vom 02.09.2014, GSK-784576-2014, sowie auf den Missionsbericht der ICOMOS vom November 2015 und den State of Conservation (SOC) Bericht der

Stadt Wien vom 31.03.2016 halten wir Namens und Auftrags unserer Mandantschaft Folgendes fest:

1. **Gefährdung der Wiener Innenstadt als UNESCO – Weltkulturerbe**

1.1. Zur Hochhauspolitik der Stadt Wien und der daraus folgenden Gefährdung für die Wiener Innenstadt als Weltkulturerbe

Am 18.03.1993 ist in Österreich das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl 60/1993, im Folgenden kurz die „Welterbekonvention“) in Kraft getreten. Gem Art 4 der Welterbekonvention hat sich **Österreich verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes zu setzen.** Gem Art 27 Abs 2 der Welterbekonvention hat sich Österreich verpflichtet, die Öffentlichkeit über die diesem Erbe drohenden Gefahren und die Maßnahmen auf Grund dieses Übereinkommens umfassend zu unterrichten.

Das historische Zentrum von Wien, umfassend eine Kernzone von circa 371 ha mit ca 1.600 Objekten sowie eine Pufferzone von circa 461 ha mit ca 2.950 Objekten, stellt seit der 25. Sitzung des Welterbekomitees in Helsinki am 13.12. 2001 das **Weltkulturerbe** dar. Begründend wurde insb die städtebauliche und architektonische Qualität des historischen Zentrums von Wien als ein hervorragendes Zeugnis über den Austausch von Werten durch das ganze zweite Jahrtausend hervorgehoben. Die **bedeutendste der barocken Sichtachsen**, nämlich **jene vom Schloss Belvedere auf die Innenstadt**, wurde in die **Kernzone des Welterbes** einbezogen.

In dieser Kernzone (!) des Weltkulturerbes soll nunmehr das Projekt „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“ realisiert werden, im Rahmen dessen unter anderem das bestehende Hotel Intercontinental bis zur Höhe von ca 50 m (61,50 über Wiener Null) aufgestockt werden und ein zusätzliches Hochhaus in der Höhe von ca 75 m (87,40 über Wiener Null) errichtet werden soll. Der Entwurf zur dem-

entsprechenden Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes befindet sich derzeit nach dem Kenntnisstand unserer Mandantschaft in der Bearbeitung.

Zur Veranschaulichung der Problematik und der verheerenden Auswirkungen des Projekts auf das Wiener Stadtbild, verweisen wir auf die beiliegende Fotomontage (Beilage ./A)

Der **Wiener Gemeinderat** hat als das für die Stadtplanung zuständige Organ der Gemeinde Wien am 19.12.2014 das sog „Hochhauskonzept Wien“ (im Folgenden kurz das „neue Hochhauskonzept“) beschlossen, das die seit 2002 geltenden „Städtebauliche Leitlinien – Hochhäuser in Wien“ (im Folgenden kurz das „Hochhauskonzept 2002“) abgelöst hat. Mit dem neuen Hochhauskonzept wurden die Weichen für die oben dargelegte Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das geplante Projekt Projekt „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“ gestellt.

Im Gegensatz zum Hochhauskonzept 2002, das für die Kernzone des Welterbeareals Historisches Zentrum von Wien bzw für den Park und das Schloss Belvedere eine sog Ausschlusszone für Hochhäuser vorgesehen hatte, beinhaltet das aktuelle Hochhauskonzept **keine Ausschlusszonen für Hochhäuser** mehr. Vielmehr soll die Errichtung von Hochhäusern generell – daher auch im Welterbeareal Historisches Zentrum von Wien – dann zulässig sein, wenn sie außerordentliche Mehrwerte für die Allgemeinheit schaffen. Bedauerlicherweise lässt das aktuell gültige Hochhauskonzept offen, welche Kriterien für die Beurteilung dieses „außerordentlichen Mehrwerts“ heranzuziehen wären (dazu noch weiter unten).

Die Stadt Wien gibt auf der von ihr betriebenen Webseite <https://www.wien.gv.at/kultur/kulturgut/architektur/hochhaus.html> [Zugriff am 09.05.2016] unter der Überschrift „Wien Kulturgut: Wiener Hochhauskonzept – Sichtbeziehungen“ selbst bekannt, dass Sichtachsen, Blickbeziehungen und Sichtwinkel eine wesentliche Rolle in der Wahrnehmung des Stadtbildes spielen und beeinflussen, wie wir die "Stadt" erleben. Weiters ist auf der Webseite zu lesen:

„Das Stadtbild Wiens ist sowohl von topografischen Gegebenheiten als auch von baulichen Strukturen geprägt. Innerhalb dieser Strukturen gibt es einerseits Identifikationspunkte, welche für das gesamte Stadtgebiet oder einzelne Bezirke von entscheidender Bedeutung sind. Andererseits gibt es **Ausblicke auf die Stadt**, die **Identifikationscharakter für Wien** besitzen. Dazu gehören Rundblicke und Stadtpanoramen, wie vom Kahlenberg aus, oder Stadtveduten, wie **der berühmte "Canaletto-Blick" vom Belvedere auf die Innenstadt**.

In einer Analyse des Magistrates der Stadt Wien wurden diese Identifikationspunkte, Rundblicke und Veduten definiert und planlich erfasst. Die verschiedenen Sichtwinkel kennzeichnen jene Stadtareale, in denen größere Eingriffe, zum Beispiel der Bau von Hochhäusern, nur nach Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem historischen Stadtbild hin realisiert werden können.

Die Gebiete, in denen kein Hochhaus errichtet werden darf, sind als sogenannte "Ausschlusszonen" definiert und umfassen laut der 2002 vom Wiener Gemeinderat beschlossenen neuen Richtlinien für die Planung und Beurteilung von Hochhausprojekten folgende Areale:

(...)

- alle wesentlichen Sichtachsen und Blickbeziehungen sowie
- **alle Welterbeareale in Wien**

Auf der gleichen Webseite befindet sich unter dem Punkt „Weiterführende Informationen“ allerdings der Link zum aktuell gültigen Hochhauskonzept, das – wie bereits oben ausgeführt – keine derartigen Ausschlusszonen vorsieht. Es stellt sich diesbezüglich die Frage, ob diese **Irreführung der Öffentlichkeit** über den Richtungswechsel in der Hochhauspolitik der Stadt Wien – anders nämlich können diese widersprüchlichen Informationen nicht bezeichnet werden – bewusst ist oder unbewusst erfolgt ist.

Dessen unbeschadet hat der **Internationale Rat für Denkmalpflege (ICOMOS)**, das offizielle fachliche Beratungsgremium (Advisory Body) der UNESCO für Weltkulturerbe, auf der Seite 8 seines Missionsberichtes zur Überwachungsmission zur Welterbestätte „Historisches Zentrum von Wien“ vom 19.11.2015 ausdrücklich festgestellt, dass das neue Hochhauskonzept **Ausschlusszonen für Hochhäuser in Wien abschafft, ohne entsprechende Kontrollinstrumente** für die Höhe, das Volumen und die städtische Dichte **eingerrichtet zu haben, die den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätten** („Outstanding Universal Value“) entsprechend **respektieren**. Darüber hinaus enthält das neue Hochhauskonzept nach der Beurteilung von ICOMOS keine Kriterien zur Beurteilung des außerordentlichen

Mehrwertes, den das Hochhausprojekt für die Gemeinschaft erbringen soll, um genehmigt werden zu können. Das Fehlen von Höhenbeschränkungen und die Einführung einer Einzelfallbewertung nicht messbarer Eigenschaften können nach der Beurteilung von ICOMOS unangemessene Folgen nach sich ziehen und zur Druckausübung seitens der Bauträger führen:

“ICOMOS notes that the newly adopted High-rise Concept 2014 abolishes exclusion zones for high-rises in the Vienna urban areas, without having applied proper instruments of control for height, volume and urban density adequate for respecting the Outstanding Universal Value of the World Heritage properties.

(...)

The document does not provide with criteria for assessing the concept of extraordinary added value that the project should bring to the community, nor any guidance on measurement of how a particular project could be “conducive to local enrichment of the urban fabric”

(...)

The absence of stringent height controls and the inclusion of subjective case-by-case evaluation of attributes which cannot be measured may create unreasonable expectations regarding the nature and extent of allowable new development, leading in turn to pressure from development proponents.”

Der Missionsbericht von ICOMOS spricht diesbezüglich ausdrücklich von **drohendem Verlust des historischen Architekturbestands Wiens als Wahrzeichen der Stadt** (vgl Seite 8 unten im Missionsbericht). ICOMOS stellte unmissverständlich fest, dass das aktuell gültige Hochhauskonzept keinen hinlänglich klaren, nachvollziehbaren Rahmen für Standards und Richtlinien für die Höhe potenzieller Bauprojekte bietet (vgl Seite 9 oben im Missionsbericht).

ICOMOS hat auf der Seite 10 des Missionsberichtes ausdrücklich festgehalten, dass die tatsächliche Errichtung von Hochhäusern im historischen Zentrum von Wien zu einer unangemessenen Veränderung der Stadtlandschaft führen würde, infolgedessen das **Weltkulturerbe Wien schwer in Mitleidenschaft gezogen**, so dass dieses Kulturerbe irreversibel geschädigt würde:

„ICOMOS concludes that, if the current suite of planning principles, particularly including the High-rise Concept 2014, are applied, the property would be faced to a serious deterioration of its architectural and town-planning coherence, a serious loss of morphological integrity,

and a substantial loss of cultural significance, and that the essential attributes of morphological integrity and cultural significance testifying to the Outstanding Universal Value of the "Historic Centre of Vienna" would be irreversibly damaged."

Mit anderen Worten heißt das, dass das durch den Wiener Gemeinderat beschlossene neue **Hochhauskonzept** eine **ernsthafte Gefahr für die Wiener Innenstadt als Weltkulturerbe** darstellt.

Ähnliche Bedenken hat der Missionsbericht von ICOMOS bezüglich des Masterplans Glacis geäußert (vgl Seite 13 unten im Missionsbericht).

Dieser Zustand ist nicht nur für unsere Mandantschaft, sondern mit Sicherheit für die meisten Wienerinnen und Wiener, sowie für die nationale und internationale Öffentlichkeit nicht haltbar (vgl zB die notariell beglaubigten Passantenbefragungen der Initiative Stadtbildschutz beim Oberen Belvedere vom Juni 2014 und Dezember 2015, bei der sich 94,88 % bzw. 94,55 % der Befragten gegen das Hochhausprojekt in der Sichtachse des Blicks vom Oberen Belvedere auf die Wiener Innenstadt ausgesprochen haben).

Schließlich wurde der Wiener Gemeinderat im Missionsbericht von ICOMOS vom November 2015 zur Erstellung neuer Planungsregelungen zur Erhaltung der Bedeutung des historischen Zentrums von Wien als Weltkulturerbe und zur Erlassung eines Moratoriums für die geplanten Neubauten aufgefordert, um unangemessene Entwicklungen im betroffenen Bereich des Weltkulturerbes zu vermeiden (vgl Seite 14 im Missionsbericht).

Stattdessen entschied sich die Stadt Wien auf einen **Konfrontationskurs** mit dem ICOMOS bzw mit der UNESCO und erstattete mit dem **State of Conservation (SOC) Bericht vom 31.03.2016** eine Stellungnahme, in der sie einerseits die Erlassung eines Moratoriums ablehnte und andererseits vollkommen unbegründet feststellte, dass die Stadt Wien auf ihrer Meinung beharre, dass die Realisierung des Projektes durch die Aufstockung des Hotels Intercontinental und den Bau des Luxuswohnturmes den außergewöhnlichen Wert des Weltkulturerbes „Historisches

Zentrum von Wien“ keinesfalls beeinträchtigen würde und die Integrität der Welterbestätte zur Gänze erhalten würde.

Gleichzeitig wurde in der gegenständlichen Stellungnahme ausgeführt, dass einstweilen keine endgültigen Entscheidungen im Hinblick auf die Realisierung des Projektes „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“ getroffen wurden und die endgültige politische Entscheidung dem Wiener Gemeinderat vorbehalten sei, wobei der diesbezügliche Abänderungsantrag des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes wahrscheinlich in der zweiten Jahreshälfte 2016 zur Beschlussfassung vorliegen wird.

Der State of Conservation (SOC) Bericht vom 31.03.2016 setzt sich überhaupt nicht mit der im Missionsbericht von ICOMOS vom November 2015 dargestellten Problematik des Hochhauskonzepts sowie den Gefahren aus der Realisierung des Projekts „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“ auseinander, sondern lehnt diese Kritik schlicht ab, ohne dies zu begründen.

Derartige Vorgehensweise steht im klaren **Widerspruch zum Art 4 der Welterbekonvention**, wonach Österreich verpflichtet ist, Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes zu setzen. Im gegenständlichen Fall werden nämlich **bereits mit der Erlassung des schädlichen Hochhauskonzeptes** Maßnahmen gesetzt, die nicht nur keinem Schutz und keiner Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des historischen Zentrums Wiens als Weltkulturerbe dienen, sondern diesen **Bestand schlichtweg gefährden**, wie dies im oben zitierten Missionsbericht von ICOMOS ausdrücklich festgehalten wurde.

Die Vorgehensweise der Stadt Wien steht aber auch im **Widerspruch zum Art 27 Abs 2 der Welterbekonvention**, wonach die Öffentlichkeit über die dem Weltkulturerbe drohenden Gefahren und die Maßnahmen auf Grund dieses Übereinkommens umfassend zu unterrichten ist, weil die Stadt Wien auf der von ihr betriebenen Webseite falsche Informationen verbreitet, die den Eindruck erwecken, es seien in Wien

nach wie vor Ausschlusszonen für die Hochhäuser vorhanden, wobei dies seit der Erlassung des Hochhauskonzeptes nicht mehr der Fall ist.

Schließlich **widerspricht** die Vorgehensweise der Stadt Wien auch den Bestimmungen des **Rahmenübereinkommens des Europarates** über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (BGBl. III Nr. 23/2015; sog. „**Übereinkommen von Faro**“), das in Österreich am 01.05.2015 in Kraft getreten ist und wonach Rechte in Bezug auf das Kulturerbe dem Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte innewohnen. Somit stellt das Recht auf das Kulturerbe ein Menschenrecht iSd EMRK dar.

Da die Hochhausproblematik, das neue Hochhauskonzept sowie die geplanten Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes nicht nur die Stellung des historischen Zentrums Wiens als Weltkulturerbe, sondern auch das **Rechtsgut „Landschaft“** betreffen und somit der **Umweltinformationspflicht gem § 2 Z 1 Wiener Umweltinformationsgesetz – Wr. UIG** unterliegen, ersuchen wir Sie, sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin, als die für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung zuständige Stadträtin, gestützt auf den Art 27 Abs 2 der Webekonvention sowie auf den § 5 Wr. UIG, um die Erteilung folgender Umweltinformationen:

- a) Wie lässt sich die beharrliche Weigerung der Stadt Wien, den Empfehlungen von UNESCO und ICOMOS zu folgen, mit den Bestimmungen des Übereinkommens von Faro, wonach Österreich verpflichtet ist, das „Historische Zentrum von Wien“ als Kulturerbe zu erhalten und nicht zu beeinträchtigen, in Einklang bringen?

- b) Wie wurde die Öffentlichkeit über dem Missionsbericht von ICOMOS vom November 2015 und über dessen Ergebnissen und Schlussfolgerungen informiert?

- c) Warum beharrt die Stadt Wien auf ihrer Meinung, dass das Projekt „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“ die Integrität des historischen Zentrums Wiens als Weltkulturerbe nicht gefährden werde, obwohl dieses Gefährdungspotenzial ausdrücklich im Missionsbericht von ICOMOS vom November 2015 festgestellt wurde? Auf Basis welcher konkreten Fakten glaubt die Stadt Wien diese Meinung begründen zu können?
- d) Warum war die Stadt Wien nicht in der Lage, ICOMOS eine fachliche Stellungnahme zum Missionsbericht vom November 2015 abzugeben und sich mit den dort festgehaltenen Fragen auseinanderzusetzen?
- e) Beabsichtigt die Stadt Wien, den Empfehlungen von ICOMOS zu folgen und das neue Hochhauskonzept zu überarbeiten, sodass der Schutz des historischen Zentrums Wiens gewährleistet werden kann oder beabsichtigt die Stadt Wien, die Empfehlungen von ICOMOS zu ignorieren?
- f) Wenn die Stadt Wien beabsichtigt, die Empfehlungen von ICOMOS zu ignorieren: Ist Ihnen bewusst, dass die UNESCO dem „Historischen Zentrum von Wien“ den Titel als Weltkulturerbe aberkennen kann, wenn die Stadt Wien das Projekt „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“ in derzeitiger Form beharrlich vorantreiben wird, so wie dies in der Vergangenheit etwa mit dem Dresdner Elbtal der Fall war (vgl. beiliegenden Artikel von SPIEGELonline vom 25.06.2009)?

1.2. Zum Projekt „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“

Wie bereits oben dargestellt, soll in der Kernzone des Weltkulturerbes in Wien das Projekt „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“ realisiert werden, im Rahmen dessen unter anderem das **bestehende Hotel Intercontinental** verbreitert, bis zur Höhe von ca 50 m **aufgestockt** werden **und ein zusätzliches Hochhaus** in der Höhe von ca 75 m errichtet werden soll.

Das Hotel Intercontinental hatte bereits zum Zeitpunkt seiner Errichtung im Jahr 1964 einen **Bruch in der Morphologie der Wiener Innenstadt** dargestellt, weil seine Höhe von ca 44 m beträchtlich größer als jene der bereits bestehenden Gebäuden der Ringstraßenzone (ca 25 m) betrug. ICOMOS hat eindeutig festgestellt, dass **bereits das bestehende Volumen** des Hotels Intercontinental, das aus der Stadlandschaft in der Achse des Panoramas zwischen dem Stephansdom und der Barockkuppel der Salesianerkirche herausragt, den berühmten Blick auf das historische Zentrum Wiens **stört** (vgl diesbezüglich auch Seite 15 im Missionsbericht von ICOMOS vom November 2015):

“Moreover, when observing the panorama from elevated points of the Belvedere Gardens and Upper Palace, the volume of the current Hotel Intercontinental building, standing out from the cityscape in the axial part of the panorama between the St. Stephen Cathedral tower and the Baroque cupola of the SalesianerKirche, disturbs a famous view of the historic centre.”

Mit anderen Worten: Das bestehende Hotel Intercontinental stellt architektonisch de facto einen **Fremdkörper** in der historischen Landschaft der Wiener Innenstadt.

ICOMOS hat in seinem Missionsbericht vom November klar und ausdrücklich festgestellt, dass das geplante Projekt eine gewaltige und zwingende Beeinträchtigung des näheren städtischen Umfelds und der Achse des Panoramas, das man derzeit vom Park Belvedere aus genießen kann (vgl Seite 16 im Missionsbericht):

“- The close urban context

In the close urban context, the projected volumes are clearly inconsistent with the horizontality of the built heritage of the Ringstrasse which features a substantially homogenous set of buildings heights and monuments characterising the spatial and architectural quality of the area. (See pictures and 3D visualisations n°3-4 in Annex V).

- Vista from Belvedere Gardens

The 3D visualisation models show how the volumes designed by the winning project would strongly exert a negative impact on the cityscape, occupying conspicuously the axial part of the panorama that currently can be enjoyed from the Belvedere Garden and how it would weaken the symbolic significance of the St. Stephen cathedral tower and of the other historic landmarks of the panorama. (See pictures and 3D visualisations n°3-4-5-6-7 in Annex V).“

ICOMOS hat bereits in seinem Technischen Bericht vom Mai 2014 festgehalten, dass die Umsetzung des geplanten Projektes „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“ zur **irreversiblen Beeinträchtigung** der außergewöhnlichen Bedeutung des „Historischen Zentrums von Wien“ als Weltkulturerbe führen würde.

Diese Ansicht hat ICOMOS auch in seinem Missionsbericht vom November 2015 aufrecht erhalten (vgl Seite 18 des Missionsberichts vom November 2015):

“ICOMOS concludes that if the implementation of the proposed project for the "Vienna Ice Skating Club / Intercontinental Hotel " were to move forward as currently proposed, the impact of the new building on the close urban context and on the vistas on the Vienna Historic Centre from the Belvedere Gardens and Museum Palace would be further exacerbated and accumulated impacts could reach a stage where the Outstanding Universal Value of the property might be irreversibly affected.”

Die Stadt Wien wurde von ICOMOS ausdrücklich aufgefordert, in Übereinstimmung mit Art 172 Durchführungsrichtlinien das Projekt überarbeiten zu lassen, **die Reduzierung der geplanten Gebäudehöhe anzustreben** und das abgeänderte Projekt dem Welterbesekretariat zur Überprüfung vorzulegen (vgl Seite 18 des Missionsberichts vom November 2015).

Anstatt diese Fehlplanung aus den 60er Jahren nunmehr anlässlich der geplanten Sanierung auszugleichen und die Gebäudehöhe zu reduzieren – wie von ICOMOS in seinem Technischen Bericht vom Mai 2014 vorgeschlagen wurde – entschied sich die Stadt Wien offensichtlich die Empfehlung von ICOMOS schlichtweg **zu ignorieren** und nunmehr die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projektes, dh in erster Linie die Änderung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes durchzuführen.

Wir halten hiermit Namens und Auftrags unserer Mandantschaft fest, dass die **beharrliche Untätigkeit** der Stadt Wien hinsichtlich der Setzung der von ICOMOS geforderten Maßnahmen zu einer nicht wiedergutzumachenden Beeinträchtigung des architektonischen Charakters der Wiener Innenstadt und damit zum Verlust des Titels des „Historischen Zentrums von Wien“ als Weltkulturerbe führen kann, wie dies bereits bezüglich des Dresdner Elbtals der Fall war.

Darüber hinaus würde die eklatant vergrößerte Baumasse des geplanten Projekts, in der Achse des Wientales liegend, dessen **Funktion als Frischluftschneise der Stadt** in Form einer massiven Barriere **empfindlich stören**. Dies wäre ebenso zum **Nachteil der Öffentlichkeit**, da zahlreiche internationale Studien der letzten Jahre darauf hinweisen, dass Frischluftschneisen in Städten keinesfalls verbaut werden sollten, weil sie von **elementarer Bedeutung für das Stadtklima** sind und Hitze- bzw. Schadstoffstau verhindern. Daher wurde bereits im Jahr 1964 die ursprünglich geplante Höhe des Hotels Intercontinental behördlich von 50 auf 44 m reduziert, weil „ein derart hoher Baukörper die Durchlüftung im benachbarten Stadtpark verhindert und eine Schädigung des Baumbestandes nach sich gezogen“ hätte. Dieser Tatbestand gilt noch heute. Eine Schädigung des wertvollen, teilweise unter Naturschutz stehenden Baumbestandes des angrenzenden Stadtparks, eine der wenigen denkmalgeschützten Parkanlagen österreichweit, wäre ein unwiederbringlicher Verlust für die Öffentlichkeit.

Unsere Mandantschaft wird derartigen **zerstörerischen Handlungen** der Stadt Wien nicht tatenlos zusehen.

Wir geben daher hiermit öffentlich bekannt, dass wir – ähnlich wie in der Rechtssache „Gruber“ – sämtliche zulässigen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel ergreifen werden, um den außergewöhnlichen Charakter des „Historischen Zentrums von Wien“ als Weltkulturerbe für jetzige und künftige Generationen zu erhalten.

2. Unionsrechtswidrigkeit des § 2 Abs 1b BO für Wien; Aufforderung zur Gesetzesnovellierung

Das geplante Projekt „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“ ist höchst problematisch nicht nur aufgrund seiner Eignung zur Beeinträchtigung des „Historischen Zentrums von Wien“ als Weltkulturerbe und der damit einhergehenden Gefahr der Aberkennung des Titels „Weltkulturerbe“ der gesamten Wiener Innenstadt, sondern

ebenfalls aufgrund des Umstands, dass anlässlich dieses Projektes klar wurde, dass die **Bestimmungen der Wiener Bauordnung nicht EU-rechtskonform** sind.

Gem **§ 2 Abs 1b BO für Wien** sind Entwürfe für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs 1a (UVP-pflichtige Gebiete bzw Europaschutzgebiete) besteht, nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich im Sinne der Kriterien des **Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben (Strategische Umweltprüfung, kurz „SUP“). Dies hat **der Magistrat unter Beiziehung der Wiener Umweltschutzbehörde** zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung sind auch jene Auswirkungen zu berücksichtigen, die bei Verwirklichung des bisher bestehenden Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes eingetreten wären.

Bereits im Vorentwurf zur Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes vom 08.04.2015 wurde auf der Seite 18 festgehalten, dass die durchgeführte Erheblichkeitsprüfung ergeben habe, dass die zu erwartenden Entwicklungen der Umweltsituation als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen iSd Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG (im Folgenden kurz „SUP-Richtlinie“) zu beurteilen sind, **weil das Plangebiet in der Kernzone des Weltkulturerbes liegt und daher die Schutzgüter kulturelles Erbe und Landschaft (Stadtbild) tangiert werden**. Es wurde folglich ausdrücklich die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltprüfung gem § 2 Abs 1b BO für Wien für die geplante Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes festgestellt.

Fest steht daher: Will die Stadt Wien den bestehenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan zur Ermöglichung der Durchführung des Projekts „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“ ändern, so ist diese Änderung als „Plan und Programm“ iSd Art 2 lit a SUP-RL einer SUP zu unterziehen.

2.1. Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem der SUP-Richtlinie und anderer Vorschriften des Unionsrechts

Gem **Erwägungsgrund 15** der SUP-Richtlinie ist es zu einer transparenten Entscheidungsfindung und zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der für die Prüfung bereitgestellten Informationen notwendig, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit während der Prüfung von Plänen oder Programmen zu konsultieren und angemessene Fristen festzulegen, die genügend Zeit für Konsultationen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen, lassen.

Die Öffentlichkeit ist in das gesamte Verfahren zur Festlegung der SUP-Pflicht einzubeziehen (vgl Erwägungsgründe 16 – 18).

Unter „**Öffentlichkeit**“ iSd SUP-RL ist gem Art 2 lit d der SUP-Richtlinie eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen zu verstehen.

Gem Art 6 Abs 4 der SUP-Richtlinie schließt der Begriff „**Öffentlichkeit**“ Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter **auch relevante Nichtregierungsorganisationen**, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.

In diesem Zusammenhang ist auf die 1998 unterzeichnete **Aarhus-Konvention** hinzuweisen, deren Ziel es war, der breiten Öffentlichkeit das Recht auf Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu ermöglichen.

Da sowohl die EU als auch ihre Mitgliedstaaten der Konvention beigetreten sind (gemischtes Abkommen), wurde der von der Kompetenz der Union abgedeckte Teil der Aarhus-Konvention integrierter Bestandteil des Unionsrechts. Die Konvention

selbst ist auch dem unionalen **Primärrecht** zuzuordnen, an dessen Maßstab Sekundärrechtsakte (also auch die UVP-Richtlinie bzw die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) gemessen werden.

Die **Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie (2003/35/EG)**, die zur Umsetzung der zweiten Säule („Beteiligung an Entscheidungsverfahren“) der Aarhus-Konvention erlassen wurde (vgl Art 1 und Erwägungsgrund 5 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) hat die Bestimmungen der Aarhus-Konvention teilweise wörtlich übernommen.

Gem Art 2 Abs 2 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung und Änderung oder Überarbeitung der Pläne oder der Programme zu beteiligen. Gem Art 2 Abs 3 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie legen die Mitgliedstaaten die genauen Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen dieses Artikels fest, sodass eine effektive Vorbereitung und Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist.

Aus diesen Bestimmungen folgt jedenfalls auch, dass das sog **„kooperative Verfahren“** kein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren iSd SUP-Richtlinie bzw der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie ist, weil es sich hierbei um ein **informelles** und **freiwilliges Verfahren** handelt, das an keine Verwaltungsvorschriften gebunden ist und daher kein Verwaltungsverfahren darstellt. **Ein derartiges förmliches Verwaltungsverfahren ist aber zwingende Voraussetzung** für die effektive Öffentlichkeitsbeteiligung **iSd oben dargestellten Vorschriften**.

2.2. § 2 Abs 1b BO für Wien sieht derzeit keine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung vor

Wie bereits oben dargelegt, schließt der Begriff „Öffentlichkeit“ iSd SUP-Richtlinie auch Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interes-

se daran haben, darunter **auch relevante Nichtregierungsorganisationen**, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.

Die Wiener Umwelthanwaltschaft, die keine Nichtregierungsorganisation, sondern eine Behörde und somit Teil des staatlichen Apparates ist, vermag daher die „Öffentlichkeit“ iSd SUP-Richtlinie nicht zu mediatisieren.

Hinsichtlich der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) unter Beiziehung der Wiener Umwelthanwaltschaft (WUA) hat diese in ihrem Tätigkeitsbericht selbst Folgendes festgestellt (vgl Seite 48 im Tätigkeitsbericht 2012/13):

„Die Wiener Bauordnung sieht laut § 2, Abs. 4 (1b) vor, dass die WUA gemeinsam mit dem Magistrat (MA 21 – Stadtteilplanung und Flächennutzung) die Entwürfe der Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne einer Umweltprüfung unterzieht, wenn diese „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ haben.

*Es ist **problematisch**, wenn eine **Empfehlung der WUA für eine SUP nicht zur Kenntnis genommen wird, da eine weitere Vorgangsweise rechtlich nicht geregelt ist**. Es wird im Widmungsverfahren fortgefahren. Die Gefahr eines Verfahrensmangels (Transparenz/Nachvollziehbarkeit für die BürgerInnen, Erfüllung der Vorgaben des Anhanges II der Aarhus-Richtlinie) ist durch dieses Regelungsdefizit gegeben. Es stehen den Stadtplanungsabteilungen keine finanziellen Mittel zur Verfügung, um Erhebungen im Rahmen einer SUP durchzuführen bzw. zu beauftragen.“*

Mit anderen Worten heißt das, dass die Entscheidung darüber, ob eine SUP-Pflicht besteht oder nicht, de facto **alleine vom Magistrat der Stadt Wien** getroffen wird, weil die rechtliche Stellung der Wr. Umwelthanwaltschaft nicht geregelt ist und ihre Stellungnahmen daher faktisch ignoriert werden können, ohne dass die Rechtmäßigkeit derartiger Vorgehensweise gerichtlich geprüft werden könnte.

Damit widerspricht § 2 Abs 1b BO für Wien der SUP-Richtlinie und insbesondere derer Art 2 Abs 7, Art 6 und Art 8, sowie der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie, die eine **zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in der Screeningsphase** für eine mögliche SUP-Pflicht vorsehen.

Bei korrekter Anwendung der SUP-Richtlinie müsste unter entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung ein Umweltbericht erstellt werden, der nicht nur die Darstellung der Nullvariante (ohne Ausführung der vorgesehenen Änderungen), sondern auch die Darstellung der Durchführung der Änderungen sowie mögliche Alternativen beinhaltet. Ein derartiger Umweltbericht liegt bis dato nicht vor. Stattdessen hat die Stadt Wien angekündigt, die geplante Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes in der zweiten Jahreshälfte 2016 beschließen zu wollen.

2.3. Aufforderung zur Stellungnahme und zur Herstellung des unionsrechtskonformen Zustands

Der **Wiener Landtag** als der für die Erlassung der Wiener Bauordnung zuständige Gesetzgeber wird hiermit aufgefordert, den § 2 Abs 1b BO für Wien an die einschlägigen Vorschriften der SUP-Richtlinie sowie der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie anzupassen und der Öffentlichkeit, darunter insbesondere der Nichtregierungsorganisationen, die auf Umwelt- und Landschaftsschutz ausgerichtet sind, effektive Beteiligungsmöglichkeit im Screeningverfahren zur SUP, an der SUP selbst sowie eine effektive Überprüfungsmöglichkeit der SUP-Entscheidungen vor unabhängigen Gerichten iSd Art 9 der Aarhus-Konvention einzuräumen.

Der **Wiener Gemeinderat** wird als das zur Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes zuständige Organ **aufgefordert, keine Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes betreffend das Projekt „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“ bis zur Herstellung der unionsrechtskonformen Rechtslage vorzunehmen.**

Sie, sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin, werden ersucht, gestützt auf bereits oben zitierten Bestimmungen des Wr. UIG, mitzuteilen, welche Maßnahmen seitens der Stadt Wien beabsichtigt werden, um der Öffentlichkeit eine effektive Beteiligung an der SUP betreffend die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Projekt „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“ zu ermöglichen und die Ergebnisse dieser SUP gerichtlich überprüfen zu lassen.

Zu guter Letzt geben wir bekannt, dass der gegenständliche Sachverhalt bereits der Europäischen Kommission mit der Bitte um Überprüfung hinsichtlich einer möglichen Vertragsverletzung durch die Republik Österreich zur Kenntnis gebracht wurde.

Mit freundlichen Grüßen

List Rechtsanwalts GmbH

Beilagen:

Der sog. Canaletto-Blick samt Fotomontage (Beilage ./A),

Dresdner Elbtal verliert Weltkulturerbe-Status (Beilage ./B),

Der Missionsbericht von ICOMOS vom November 2015 samt deutscher Übersetzung (Beilage ./C),

State of Conservation (SOC) Bericht der Stadt Wien vom 31.03.2016 (Beilage ./D),

Auszug aus dem Tätigkeitsbericht der Wr. Umwelthanwaltschaft 2012/13 (Beilage ./E),

Schreiben an die Europäische Kommission vom 03.05.2016 (Beilage ./F)

Ergeht in Kopie an:

1. Bundeskanzler Werner Faymann
per E-Mail: werner.faymann@bka.gv.at
2. Vizekanzler Dr. Reinhold Mitterlehner
reinhold.mitterlehner@bmwfw.gv.at
3. Herrn Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien
Dr. Josef Ostermayer
per E-Mail: josef.ostermayer@bka.gv.at
4. Kulturausschuss des Österreichischen Parlaments
per E-Mail: services@parlament.gv.at
5. Umweltausschuss des Österreichischen Parlaments
per E-mail: services@parlament.gv.at
6. Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen des Österreichischen Parlaments

per E-mail: services@parlament.gv.at

7. Wiener Landesregierung
zH. Herrn Dr. Andreas Mailath-Pokorny
per E-Mail: mailath@wien.gv.at
8. Österreichische UNESCO-Kommission
per E-mail: oeuk@unesco.at
9. Denkmalbeirat, externes Beratungsgremium des Bundesministerium für Kultur
per E-mail: denkmalbeirat@bda.at
10. ICOMOS Austria, Internationaler Rat für Denkmalpflege, Österr. Nationalkomitee
per E-mail: office@icomos.at
11. Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung der Stadt Wien
per E-mail: office@lainer.at (Vorsitzender Rüdiger Lainer)
12. Bauausschuss des 1. und 3. Wiener Bezirks
per E-mail: post@bv01.wien.gv.at, post@bv03.wien.gv.at
13. Volksanwaltschaft
per E-Mail: post@volksanwaltschaft.gv.at

Sowie an **Herrn Ing. Norbert Hofer** und Herrn **O. Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen** mit der Bitte, sich zu den Themen „Hochhäuser in der Wiener Innenstadt“ und „Gefährdung des Historischen Zentrums von Wien als Weltkulturerbe“ **im Rahmen des Wahlkampfs** um das Amt des Bundespräsidenten der Republik Österreich zu äußern:

14. Herrn Ing. Norbert Hofer
per E-Mail: norbert.hofer@fpoe.at, norbert.hofer@parlament.gv.at
15. Herrn O.Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen
per E-Mail: kontakt@vanderbellen.at